Wien, Donnerstag, den 17. Februar 1898. XXXI. Jahrgang. Nr. 7.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction u. Administration: Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-Buchhandlung, Wien, I., Kohlmarkt 20.
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr., vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

Inhalt:

Strafgerichtsbarkeit in den Uebertretungen der Meldungsvorschriften.

Von Dr. **Karl Klecka**.

Wie rücksichtlich der Gerichtsbarkeit über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen die ordentlichen und die besonderen Gerichtsstände zu unterscheiden sind, so ist auch rücksichtlich der Uebertretungen der Meldungsvorschriften der Unterschied zu machen zwischen den

a) besonderen Gerichtsständen und
b) dem ordentlichen Gerichtsstande.

ad a) Zu diesen gehören:

α) Die Militärgerichte, rücksichtlich der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Personen. (Vide Ministerialverordnung vom 13. Mai 1851, R. G. Bl. Nr. 9 und das Ges. v. 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 78.)

β) Das Obersthofmarschallamt, rücksichtlich der das Recht der Exterritorialität genießenden Personen. (Vide § 61 St. P. O. v. J. 1853.)

ad b) Die Strafgerichtsbarkeit rücksichtlich der Uebertretungen der Meldungsvorschriften, begangen durch andere als sub α) und β) angeführte Personen, ist eine sehr strittige.

Vor dem Jahre 1850 waren die im alten Strafgesetze (kais. Pat. v. 3. September 1803, J. G. S. 626) vorgesehenen Uebertretungen der Meldungsvorschriften der Strafcompetenz der Polizeibehörden zugewiesen. Durch die St. P. O. v. 17. Jänner 1850, R. G. Bl. Nr. 25, wurden alle einfachen Polizeiübertretungen, welche nicht der Gemeindepolizei zugewiesen wurden, der Gerichtsbarkeit der Bezirksgerichte zugetheilt. (Art. X.)

Eine Aenderung zu Gunsten der Polizeibehörden wurde durch das kais. Pat. v. 29. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 151, herbeigeführt. Im § 9 dieses Patentes wurde nämlich angeordnet:

„Besondere Verordnungen werden bestimmen, über welche von dem im zweiten Theile des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, R. G. Bl. Nr. 117, vorkommenden Uebertretungen im Polizei-Rayon der Hauptstädte und anderer Orte die Strafgerichtsbarkeit in I. Instanz von der daselbst bestellten Sicherheitsbehörde statt des Bezirksgerichtes auszuüben sein wird. Ueber diese Arten von Uebertretungen haben aber die Sicherheitsbehörden als stellvertretende Behörden der Strafgerichte nach den Vorschriften dieser St. P. O. zu verfahren, und der Rechtszug von deren Entscheidung geht in II. Instanz an das Oberlandesgericht und in III. Instanz an den obersten Gerichtshof. (§§ 18 und 19.)"

Durch die kais. Vdg. v. 1. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 120, wurden in Vollziehung der im § 9 der St. P. O. (v. J. 1853) in Aussicht gestellten Zuweisung mehrerer Uebertretungen zur Strafgerichtsbarkeit der Sicherheitsbehörden die im § 2 taxativ aufgezählten Uebertretungen des Strafgesetzes v. 27. Mai 1852, darunter auch die Uebertretungen nach § 320 a bis einschließlich e der Strafgerichtsbarkeit der in den im § 1 dieser Verordnung angeführten Hauptstädten befindlichen Sicherheitsbehörden zugewiesen.

Zugleich wurden die diesbezüglichen Ministerien ermächtigt, die Wirksamkeit dieser Verordnung außer den im § 1 genannten Hauptstädten nach Maßgabe des § 9 der St. P. O. auch noch auf andere Orte auszudehnen und rücksichtlich derjenigen Städte, in welchen die Polizeidirection in mehrere Polizeibezirkscommissariate untertheilt ist, zu bestimmen, inwieferne die in dieser Verordnung festgesetzte Strafgerichtsbarkeit von der Centraldirection oder von den Bezirkscommissariaten auszuüben sein wird.

Während durch die kais. Vdg v. J. 1854, R. G. Bl. Nr. 120, die Gerichtsbarkeit über die Uebertretungen nach § 320 a bis e St. G. nur gewisse Polizeibehörden in Gemäßheit des § 9 der St. P. O. v. J. 1853 auszuüben gehabt haben, wurde durch die Min. Vdg. v. 2. April 1858, R. G. Bl. Nr. 51, angeordnet, daß die politischen und an Orten, wo sich l. f. Polizeibehörden befinden, diese die Uebertretungen der Meldungsvorschriften zu untersuchen und zu strafen haben. Von dieser Gerichtsbarkeit wurde nur die Uebertretung nach § 320 e St G. ausgenommen.

Durch diese Verordnung wurde demnach die Gerichtsbarkeit in Meldungssachen auf alle politischen, respective Polizeibehörden ausgedehnt.

Es wurde jedoch noch eine andere Aenderung durch die Verordnung v. J. 1858 herbeigeführt. Nach dieser Verordnung war sich bezüglich dieses Verfahrens und des Recurses in den Uebertretungen der Meldevorschriften an die Min. Vdg. v. 3. April 1855, R. G. Bl. Nr. 61, und bezw. Min. Vdg. v. 5. März 1858, R. G. Bl. Nr. 34, zu halten. Hiemit wurde angeordnet, daß diese Strafgerichtsbarkeit von den politischen und Polizeibehörden im selbständigen Wirkungskreise — sohin nicht als von stellvertretenden Behörden der Gerichte auszuüben ist.

Obwohl durch die kais. Vdg. v. 20. Juni 1858, R. G. Bl. Nr. 88, die Grenzen der Gerichtsbarkeit über bestimmte Uebertretungen des zweiten Theiles des a. St. G. zu Gunsten der politischen, und an Orten, wo l. f. Polizeibehörden bestanden haben, zu Gunsten dieser verschoben wurden, wurde an der Gerichtsbarkeit dieser Behörden, welche ihnen durch die Min. Vdg. v. 2. April 1858, R. G. Bl. Nr. 51, eingeräumt worden war, nicht gerüttelt (§ 1, Z. 7, §§ 2 und 8) — und wurde diese

auch durch das Gesetz vom 22. October 1862, R. G. Bl. Nr. 72, durch welches die Gerichtsbarkeit über die im a. St. G. v. 27. Mai 1852, R. G. Bl. Nr. 117, als Uebertretungen erklärten strafbaren Handlungen mit Ausnahme der in der Min. Vdg. v. 2. April 1858, R. G. Bl. Nr. 51, bezeichneten abermals den Gerichten zugewiesen wurde, nicht geändert.

Dieses Gesetz ordnet an:

§ 1. Die im allg. Strafgesetze v. 27. Mai 1852, R. G. Bl. Nr. 117, als Uebertretungen erklärten strafbaren Handlungen werden mit Ausnahme der in der Min. Vdg. v. 2. April 1858, R. G. Bl. Nr. 51, bezeichneten als Regel den Gerichten zugewiesen und ist dabei nach der Vorschrift der St. P. O. v. 29. Juli 1853, Nr. 151, zu verfahren.

§ 2. Nur im Polizei-Rayon der nachbenannten Hauptstädte: Wien, Linz, Salzburg, Graz, Laibach, Triest, Innsbruck, Venedig, Zara, Prag, Brünn, Krakau und Lemberg ist die Strafgerichtsbarkeit in I. Instanz über die im § 3 dieses Gesetzes bezeichneten Uebertretungen, insoferne durch dieselben niemand beschädigt worden ist, von den daselbst bestehenden k. k. Polizeibehörden nach Maßgabe des § 9 St. P. O. v. 29. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 151, auszuüben.

§ 3. Dieser Gerichtsbarkeit werden nachstehende im II. Theile des St. G. v. 27. Mai 1852 vorkommende Uebertretungen zugewiesen: §§ 299, 315, 317, 319, 321, 323—324, 338, 387—391, 398, 424—425, 426, 427—430, 517—521, 524.

§ 5. Die kais. Vdg. v. 11. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 120, und vom 20. Juni 1858, R. G. Bl. Nr. 88, werden außer Wirksamkeit gesetzt.

Dieser Unbeständigkeit in der Strafgerichtsbarkeit über einzelne Kategorien von Uebertretungen des a. St. G. sollte durch die neue St. P. O. v. 23. Mai 1873, Nr. 119, ein Ende gemacht werden, denn durch den Art. VIII des Einführungsgesetzes zu derselben wurde angeordnet, daß hinsichtlich aller im Strafgesetze v. 27. Mai 1852 vorgesehenen, sowie aller anderen ausdrücklich den Gerichten zur Aburtheilung zugewiesenen Uebertretungen das Verfahren und die Urtheilsfällung den Bezirksgerichten zusteht.

Mit Rücksicht auf diesen Artikel herrscht unter den Strafproceß-Rechtslehrern und in der Literatur [1]) die allgemeine Ansicht, daß alle im St. G. vorgesehenen Uebertretungen ausnahmslos — sohin auch die Uebertretungen nach § 320 a bis d der Strafcompetenz der Bezirksgerichte zugewiesen worden sind, während die übrigen Uebertretungen der Meldevorschriften, von den politischen, respective k. k. Polizeibehörden zu untersuchen und zu strafen sind, weil sie eben im Strafgesetze nicht vorgesehen sind.

Zu diesen letzteren Uebertretungen gehören:

1. die Uebertretung nach § 4 des Min. Erl. v. 16. Mai 1849, R. G. Bl. Nr. 250;
2. die Uebertretungen nach §§ 6, 7, 8, 9, 11 des cit. Erl.;
3. die Uebertretung nach der Statth. Vdg. v. 16. April 1852, niederösterr. L. G. Bl. Nr. 160;
4. die Uebertretung nach der Min. Vdg. v. 15. Jänner 1860, R. G. Bl. Nr. 20, § 2;
5. die Uebertretung nach der Statth. Vdg. v. 23. December 1859, niederösterr. L. G. Bl. Nr. 15;
6. die Uebertretung des Statth. Erl. v. 24. März 1876, Z. 1370, über die Fremdenmeldung in Klöstern;
7. schließlich die Uebertretung der Polizeidirectionskundmachung v. 16. September 1875, Z. 30.550.

In Uebereinstimmung mit der Theorie hat auch die Praxis den Standpunkt vertheidigt, daß die Uebertretungen nach § 320 a bis d St. G. von den Bezirksgerichten zu untersuchen und zu strafen sind. So hat die k. k. Staatsanwaltschaft in Wien mit der an die k. k. Polizei-Direction gerichteten Zuschrift v. 15. Mai 1874, Z. 6505 und neuerlich mit Zuschrift v. 17. August 1888, Z. 11.471 die Gerichtsbarkeit in diesen Uebertretungsfällen für die Gerichte vindicirt. Auch der oberste Gerichtshof hat mit Plenarentscheidung v. 21. November 1874, Z. 8897 zu Recht erkannt, daß die Strafgerichtsbarkeit in Uebertretungsfällen nach § 320 a bis d St. G. den Gerichten gehört.

Die Polizeicommissariate in Wien haben aber trotzdem die Gerichtsbarkeit in diesen Fällen und überhaupt in allen Uebertretungen der Meldevorschriften in Gemäßheit der Min. Vdg. v. 2. April 1858, R. G. Bl. Nr. 51, ausgeübt. Die einzige Ausnahme bildete das damalige k. k. Polizeibezirkscommissariat in Gaudenzdorf, welches die Anzeigen über dergleichen Fälle dem k. k. Bezirksgerichte Sechshaus abgetreten hat. Einen besonderen Standpunkt hat die ehemalige Bezirkshauptmannschaft Hernals in diesem Competenzstreite eingenommen. Sie vertrat die Anschauung, daß sämmtliche Uebertretungen der Meldevorschriften, wenn sie im Wiener Polizei-Rayon begangen werden, zur Competenz der Polizeicommissariate, sonst aber zur Competenz der Gerichte gehören.

Interessant ist auch die Entscheidung des k. k. Landesgerichtes in Prag als Berufungsinstanz, welches im Jahre 1874 anläßlich eines speciellen Falles entschieden hat, daß zufolge des § 1 des Gef. v. 22. October 1862, R. G. Bl. Nr. 72, und der Min. Vdg. v. 2. April 1858, R. G. Bl. Nr. 51, die Strafamtshandlungen bei Uebertretungen der Meldevorschriften im Sinne des § 320 a bis d St. G. zur Competenz der k. k. politischen, bezw. Polizeibehörden gehören.

Es darf nicht unerwähnt bleiben, daß der Standpunkt der k. k. Polizeidirection, welchen sie in diesem Competenzconflicte eingenommen hat, auch von der niederösterr. Statthalterei, welche in unzähligen Fällen als Berufungsinstanz entschieden hat, stillschweigend anerkannt wurde.

Aber nicht nur die k. k. Polizeidirection in Wien, sondern auch die Polizeidirection in Prag, respective die dortigen Polizeicommissariate haben die Competenz in allen Uebertretungsfällen der Meldevorschriften für sich in Anspruch genommen und der an die k. k. Polizeidirection in Wien gerichteten Anfrage des Statth.-Präs. in Lemberg v. 5. December 1896, Z. 10.556, ist zu entnehmen, daß dieselbe Praxis bei den galizischen politischen und Polizeibehörden herrscht.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Frage des Kostenersatzes im Privilegieneingriffsstreite.

Ueber Anlangen des Franz J., Friseur in W., wurde beim Wiener Magistrate als politischer Behörde erster Instanz das Strafverfahren gegen August Sch., Metallwaarenfabrikant in Wien, und Consorten wegen angeblichen Eingriffes in das dem ersteren am 29. März 1894 ertheilte Privilegium auf ein Naturwellen-Brenneisen eingeleitet. Nachdem hierauf infolge der seitens der Belangten beim k. k. Handelsministerium eingebrachten Annullirungsklage das klägerische Privilegium durch Erkenntniß dieses Ministeriums vom 11. Juli 1896, Z. 35.180, wegen Mangels der Neuheit zur Gänze für nichtig erklärt worden war, erkannte der Wiener Magistrat mittelst Urtheils vom 26. November 1896: Die Geklagten werden von der wider sie von Franz J. wegen Verletzung des dem letzteren ertheilten Privilegiums eingebrachten Klage freigesprochen, die bei den Geklagten verfügte Beschlagnahme der angeblich nachgemachten Gegenstände wird aufgehoben, und Franz J. verurtheilt, die mit 118 fl. 38 kr. bestimmten Kosten dieses Rechtsstreites dem August Sch. und Consorten bei Vermeidung der Execution binnen 14 Tagen nach Rechtskraft dieses Erkenntnisses zu ersetzen. Der Zuspruch der Proceßkosten wurde durch Hinweis auf den in analoger Weise zur Anwendung kommenden § 390 St. P. O. begründet.

Wider diese Entscheidung brachte der Eingriffskläger den Recurs peto. des Kostenersatzes ein. Mittelst Entscheidung der k. k. niederösterr. Statthalterei vom 1. April 1897, Z. 1171, wurde diesem Recurse Folge gegeben und der von August Sch. und Consorten erhobene Kostenersatzanspruch unter Lossprechung des Recurrenten von der Verpflichtung zum Ersatze der gegnerischen Vertretungskosten als gesetzlich nicht begründet abgewiesen. Diese Entscheidung wurde damit begründet, „daß einerseits eine allgemeine gesetzliche Bestimmung, welche den Anspruch der Parteien auf Ersatz der ihnen im administrativen Verfahren erwachsenen Kosten begründen würde, nicht besteht, andererseits aber auch weder die Bestimmungen des Privilegiengesetzes vom 15. August 1852, R. G. Bl. Nr. 184, noch die nach § 43 dieses Gesetzes im vorliegenden Falle zur Anwendung kommenden Vorschriften des IX. Hauptstückes der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227, einen Titel für den Anspruch auf Ersatz von Parteienkosten gewähren".

Dem wider diese Entscheidung von August Sch. und Consorten eingebrachten Recurse, in welchem ausgeführt wurde, daß es sich im

---

[1]) Mayerhofer, Handb. f. d. polit. Verwaltungsdienst, II. Bd., S. 581, Zeitschrift f. Verw., Jahrg 1876, S. 25, Jahrg. Nr. 3, 4, 5, 7, 22; Prucha, Oesterr. Polizeipraxis, S. 525; Lienbacher, Das österr. Polizeistrafrecht, 1879, S. 55.

vorliegenden Falle nicht um ein Administrativverfahren, sondern um ein den Administrativbehörden zur Untersuchung und Entscheidung zugewiesenes Strafverfahren handle, und daß in Ermangelung diesbezüglicher positiver Vorschriften die analogen Bestimmungen der Strafproceßordnung Anwendung zu finden haben, fand das k. k. Handelsministerium mit Entscheidung vom 31. Juli 1897, Z. 40.730, Folge zu geben, die angefochtene Statthaltereientscheidung aufzuheben und zu erkennen: Der Eingriffskläger Franz J. ist aus den Gründen der Entscheidung der ersten Instanz schuldig, den Geklagten die Kosten dieses Processes in dem instanzmäßig zu bestimmenden Betrage, und zwar binnen 14 Tagen nach Zustellung der rechtskräftigen Entscheidung über den Betrag dieser Proceßkosten zu bezahlen. Zugleich wurde die k. k. niederösterr. Statthalterei angewiesen, über den von Franz J. gegen das erstinstanzliche Erkenntniß beim Wiener Magistrate eingebrachten Recurs nunmehr in Ansehung der von diesem Recurrenten in zweiter Linie angefochtenen Höhe der ihm zur Zahlung auferlegten Proceßkosten instanzmäßig zu entscheiden, und hat die k. k. Statthalterei mit dem Erlasse vom 28. August 1897, Z. 73.371, dem erwähnten Recurse unter Bestätigung der angefochtenen erstinstanzlichen Entscheidung keine Folge zu geben befunden, nachdem der erstinstanzlich bereits ermäßigte Proceßkostenersatzbetrag als angemessen bezeichnet werden muß. Ein weiterer Recurs gegen diese letztere Entscheidung wurde in dem Intimationsdecrete des Wiener Magistrates vom 12. September 1897, Z. 164.757, unter Berufung auf § 41 der Vollzugsvorschrift zum Privilegiengesetze für nicht zulässig erklärt. („Jur. B.")

Es steht der Anwendung des § 312 St. G. (Beleidigung eines öffentlichen Beamten) nicht entgegen, daß auch der Beleidiger zu den im § 68, Al. 2 St. G. bezeichneten Personen gehört und in Ausübung seines Amtes oder Dienstes begriffen war.

Josef S., Diurnist bei der Finanzbezirksdirection in Innsbruck, war eines Tages beauftragt, den Kanzlisten Rudolf S. in Führung des Einreichungsprotokolls zu vertreten. Wegen der hiebei bewährten Nachlässigkeit stellte ihn folgenden Morgens Rudolf S. zur Rede; es kam zu einem Wortstreite und Josef S. versetzte dem Rudolf S. einen Hieb mit einem Lineale. Deshalb sprach ihn das Landesgericht in Innsbruck mit Urtheil vom 8. Juli 1897, Z. 5213, der im § 312 St. G. bezeichneten Uebertretung gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen schuldig. Die Nichtigkeitsbeschwerde des Verurtheilten wurde vom Cassationshofe mit Entscheidung vom 20. September 1897, Z. 9344, verworfen.

Gründe: Die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten bestreitet die Anwendbarkeit des § 312 St G., da dieses Gesetz die Amtspersonen nur gegen Beleidigungen des Publicums schütze und daher auf Beleidigungen von in Dienstesausübung befindlichen Organen untereinander nicht zutreffe, — dann auch noch deshalb, weil Rudolf S. zur Zeit der That seine dienstliche Arbeit noch nicht begonnen hatte, und sein Gespräch mit S. über eine dienstliche Angelegenheit noch keine Dienstesausübung sei, wie das Urtheil irrig annehme. Die Beschwerde ist jedoch nicht begründet.

Der Kanzlist S. befand sich zur Zeit der ihm widerfahrenen thätlichen Beleidigung allerdings in Ausübung seines Dienstes; denn, wenn er auch mit seiner gewöhnlichen Tagesarbeit — der Führung des Einreichungsprotokolles — noch nicht begonnen hatte, so gehörte es doch zu seinem Dienste, daß er die von S. Tags zuvor besorgte Arbeit durchsah, um in derselben fortfahren zu können und daß er mit S. darüber Rücksprache pflog, wobei es nicht darauf ankommt, daß er zu einzelnen hiebei vorgebrachten Aeußerungen vielleicht nicht berechtigt war. Daß Josef S. als Amtsperson im Sinne des § 68 St. G. in Ausübung seines Dienstes befindlich, sich die Beleidigung eines gleichen öffentlichen Organes erlaubte, kann ihn vor der Bestrafung nach § 312 St. G. nicht schützen. Das Verbrechen nach § 81 St. G. und die Uebertretung nach § 312 St. G. haben das gemeinsam, daß sie dem Schutze der staatlichen Autorität zu dienen bestimmt sind. Wie sich § 81 St. G. gegen jene kehrt, welche Maßregeln öffentlicher Organe, deren Durchführung der Staat zur Erreichung seiner Zwecke bedarf, gewaltsam vereiteln, so soll durch § 312 St. G. die Verletzung der Autorität solcher Organe getroffen werden, weil diese Autorität eine Bedingung ihrer gedeihlichen Wirksamkeit ist. Soll aber dieser Zweck erreicht werden, dann kann zwischen den Personen, welche sich ihm hindernd entgegenstellen, nicht weiter unterschieden werden. Es kann also auch der Umstand, daß der die staatliche Autorität Antastende ein öffentlicher Functionär im Sinne des § 68 St. G. ist und sich selbst in einer Dienstesausübung befindet, zu seinen Gunsten nicht in Betracht kommen; ja es erscheint dies geradezu geeignet, die Strafbarkeit nach § 43 St. G. zu erhöhen, weil die darin enthaltene Verletzung mehrerer Pflichten zugleich eine Vergrößerung der Gefahr bedeutet, welche der Autorität der für Staatszwecke wirkenden Organe vor der Oeffentlichkeit infolge der qualificirten Eigenschaft des Attentäters entstehen kann. Die Amtseigenschaft des Thäters bildet sonach für ihn kein Privilegium gratuitum, welches ihn vor strafrechtlicher Verantwortung schützen würde, wie sich dies insbesondere auch aus § 331 St. G. ergibt, wornach thätliche Beleidigungen bestraft werden, welche sich eine der im § 68 St. G. bezeichneten Personen in ihren Dienstverrichtungen erlaubt.

Notiz.

(Strikeverhütung in Neuseeland. Von Sidney Webb, London.) Die großen Arbeitsstreitigkeiten im englischen Maschinenbau steigern das Interesse an dem von der Regierung Neuseelands angestellten Experiment, alle industriellen Zwistigkeiten zu verhüten. In England, in den Vereinigten Staaten und in einigen englischen Colonien sind verschiedene Versuche unternommen worden, auf schiedsgerichtlichem Wege Strikes nach ihrem Ausbruche zu beendigen. Das besonders Bemerkenswerthe an jenem Gesetze Neuseelands ist darin zu erblicken, daß dort durch ein eigenartig ausgearbeitetes System industrieller Gerichtshöfe Vorkehrungen getroffen sind, die den Ausbruch des Krieges zwischen Capital und Arbeit verhindern. Der Generalbevollmächtigte Neuseelands (der officielle Vertreter der dortigen Regierung in London, Herr W. P. Reeves, ein ungewöhnlich fähiger colonialer Politiker) ist zufällig der Verfasser jenes Gesetzes. Er wird beständig aufgefordert, über diesen Gegenstand Vorträge zu halten, und mehr als ein hervorragender Staatsmann hat von ihm auf privatem Wege Informationen hierüber erhalten. Die englische öffentliche Meinung strebt ungestüm einer Form von Regierungsintervention bei Arbeitsstreitigkeiten zu, und obgleich England und das übrige Europa noch sehr weit hinter den demokratischen und collectivistischen Einrichtungen Neuseelands zurück sind, ist das erwähnte Experiment Neuseelands auch für die alte Welt in wirthschaftlicher Hinsicht interessant und in politischer wichtig.

Die Neuseeländische Industrial- und Concilations-Acte (Nr. 14 aus dem Jahre 1894, unwesentlich abgeändert durch Nr. 30 aus 1895 und Nr. 57 aus 1895) errichtet ein vollkommenes System industrieller Gerichtshöfe, welche der Vorschrift Geltung verschaffen sollen, daß zwischen den Gewerkvereinen und den Unternehmern Vereinbarungen getroffen und Strikes verhütet werden sollen. Zu diesem Zweck ist in jedem Bezirke der Colonie ein örtliches Einigungsamt (Board of Conciliation) errichtet, welches aus einer gleichen Anzahl von Vertretern besteht, die von den Unternehmer- und Arbeiterverbänden gewählt werden. Dieses Einigungsamt wählt einen unparteiischen außenstehenden Obmann. Ueber diese örtlichen Einigungsämter ist der Schiedsgerichtshof für die ganze Colonie gestellt, welcher nur aus drei Mitgliedern zusammengesetzt ist: der Vorsitzende muß Richter des Obersten Gerichtshofes sein und wird von der Regierung ernannt; die beiden anderen werden je von den Unternehmer- und je von den Arbeitervereinen der ganzen Colonie gewählt. Dieser Schiedsgerichtshof entscheidet normalerweise nicht als ein Tribunal erster Instanz, sondern als Berufsgericht für Aussprüche der örtlichen Einigungsämter, und seine Entscheidungen sind endgiltig.

Diese behördlichen Tribunale sind ermächtigt, erstens mit jeder ihrer Jurisdiction ausdrücklich vorbehaltenen collectiven Vereinbarung sich zu befassen und zweitens mit jedem ihnen zur Kenntniß gebrachten Zwist zwischen einem Gewerkverein und einem oder mehreren Unternehmern. Das Verfahren ist folgendes: Wenn irgend eine Streitfrage über was immer für eine gewerbliche Angelegenheit auftaucht — sei es ein Verlangen nach Erhöhung oder Herabsetzung der Löhne, sei es ein neuer Vorschlag bezüglich der Zahl der Arbeitsstunden, der Ueberanstrengung jugendlicher Arbeiter, der Einführung einer neuen Maschine, der Weigerung, Unionisten (Gewerkvereinsmitglieder) zu beschäftigen oder der Aufnahme von Nichtunionisten — soll jede der beiden Parteien den Streitpunkt zur Kenntniß des Einigungsamtes des betreffenden Bezirkes zu bringen berechtigt sein. Dieses Amt ist daraufhin verpflichtet, mit oder ohne Zustimmung der Gegenpartei den Streitgegenstand von amtswegen zu untersuchen und alles aufzubieten, um die Streittheile zu einem Vergleiche zu bestimmen. Soweit haben wir es mit einem System obligatorischer Einigungsversuche zu thun. Scheitert der Einigungsversuch und weigern sich die Parteien, eine Vereinbarung zu treffen, so ist das Amt ermächtigt, binnen der Frist von zwei Monaten eine meritorische Entscheidung des Streites zu fällen. Diese Entscheidung wird veröffentlicht, jedoch ist sie nicht bindend für die betreffenden Parteien. So hat man auf der zweiten Stufe der Rechtsprechung die Zwangsschiedsgerichtsbarkeit, geübt durch ein ständiges Tribunal, ohne daß die Parteien jedoch verpflichtet wären, das Urtheil anzuerkennen.

Doch das Experiment geht noch eine Stufe weiter. Wenn das Bezirksamt weder eine freiwillige Vereinbarung, noch die Anerkennung seines Schiedsspruches seitens beider Parteien erzielt, steht es in seinem Ermessen, den Streitfall an den centralen Schiedsgerichtshof zu verweisen. Oder es kann auch jede der beiden Parteien nach gefälltem Schiedsspruche des Bezirksamtes die Verweisung an das genannte Obergericht fordern. Dieser centrale Schiedsgerichtshof hat sodann den Streitfall von amtswegen, selbst gegen den Willen des einen oder anderen Streittheiles, zu untersuchen, u. zw. mit der vollen Gewalt, Zeugen vorzuladen, die Vorlegung von Geschäftsbüchern zu fordern und die Machtvollkommenheit eines Gerichtshofes zu bethätigen. Die Entscheidung des Schiedsgerichtshofes, welche durch Mehrheitsbeschluß seiner drei Mitglieder zustande kommt, ist endgiltig und doch ist sie nicht an sich schon nothwendigerweise exequirbar. Das wird sie erst dann, wenn der Schiedsgerichtshof veranlaßt, daß seine Sentenz in das

Spruchregister des Obersten Gerichtshofes eingetragen wird. Eine so registrirte Sentenz kann gegen den einzelnen Unternehmer oder die einzelnen Arbeiter und auch gegen den Unternehmer- oder Arbeiterverband ebenso exequirt werden, wie wenn es ein Urtheil des Obersten Gerichtshofes wäre. Der Schiedsgerichtshof vermag daher auch, wann immer es ihm geeignet erscheint, seine Sentenz zu einem Bestandtheil des Landesgewohnheitsrechtes zu erheben.

Einzig in seiner Art und beispiellos ist an dem neuseeländischen Gesetze natürlich nur die Bestimmung, die sich auf die Machtvollkommenheit der letzten Instanz bezieht. Im Geltungsgebiete dieses Gesetzes kann also der Unternehmer jedes Industriezweiges, der einen Streit mit seinen Arbeitern über die Löhne, Arbeitsstunden, Maschinen oder seine Wahl von Arbeitern hat, oder der einen solchen Streit mit dem Gewerkvereine seiner Branche über die genannten Gegenstände hat, sich vor einen Gerichtshof vorgeladen sehen, der ihn zur Vorlegung seiner Geschäftsbücher und aller sonstigen erforderlichen Beweismittel zu zwingen in der Lage ist, und der dann nach seinem discretionären Ermessen entscheiden kann, zu welchen Bedingungen er seine Arbeiter engagiren soll oder selbst welche Classen der Arbeitersch ft er engagiren darf und welche nicht. Und diese Sentenz, mag sie sich auf die Lohnhöhe oder auf andere Arbeitsbedingungen beziehen, kann dann sogar in Rechtskraft treten und zu einem Bestandtheil des Landrechtes werden, sanctionirt durch eine Geldstrafe von 500 Pfund Sterling. Der Unternehmer ist zwar nicht verpflichtet, einen Betrieb fortzusetzen, doch wenn dies der Fall ist, muß er dem Urtheil ebenso Gehorsam erweisen, als wenn es ein Bestandtheil der Fabriksgesetzgebung seines Landes wäre.

Dieses bemerkenswerthe Gesetz ist nun schon seit drei Jahren in Kraft und hat sich innerhalb dieser Zeit als unbedingt erfolgreich erwiesen. Kein Strike hat platzgegriffen, seitdem es beschlossen wurde. Jede Arbeitseinstellung ist, so lange ein Streitfall anhängig ist, bedingungslos untersagt. Sechzehn Arbeitsstreitigkeiten sind in diesen drei Jahren entstanden, mit welchen allen die competenten Tribunale sich erfolgreich befaßt haben. In acht Fällen gelang es den localen Einigungsämtern, einen Vergleich zustande zu bringen. Die anderen acht Fälle wurden vor den Schiedsgerichtshof verwiesen, welcher über dieselben in sorgfältig begründeten Urtheilen entschied. Sieben dieser Urtheile wurden beim obersten Gerichtshofe registrirt und erlangten so Landesgesetzkraft. Den Urtheilen wurde in allen Fällen Gehorsam erwiesen, so daß bisher kein Beispiel der Urtheilsexecution vorgekommen ist.

Der Volkswirth und der Jurist wird an dieser Skizze des Gesetzes schon erkennen, daß wir es hier mit einem elastischen Auskunftsmittel zu thun haben, um die Fabriksgesetzgebung auf alle Arbeitsbedingungen und alle Classen von Arbeitern, die erwachsenen männlichen Arbeiter mitinbegriffen, auszudehnen. Die Anwendung des Gesetzes erfolgt nur im Falle einer Arbeitsstreitigkeit und auch dann nur nach Ermessen des Schiedsgerichtshofes. Dieses Mittel, die Aufmerksamkeit der öffentlichen Meinung des Landes auf einen unverträglichen Unternehmer oder eine unverträgliche Gruppe von Arbeitern zu lenken, hat sich bin nun in Neuseeland als außerordentlich volksthümlich und erfolgreich bewährt.

(„Die Zeit.")

Personalien.

Der Finanzminister hat die Obercontrolore Alois Albert, Alois Fiala, Anton Snižek, Kamil Kaucky, Wenzel Jeřabek, Alois Kase, Otto Kühnel u. Joh. Suchomel zu Inspectoren der technischen Finanzcontrole und die Controlore Anton Spitzár, Joh. Kalina v. Jätenstein, Wenzel Kralovetz, Carl Miskovsky, Liboslav Kundt, Ferd. Napravil, Fdch. Mategczek, Gustav Mell v. Mellenheim, Fz. Egerle, Wenzel Jandura, Emanuel Mayer, Gustav Kählig, Josef Spinka, Josef Zahradnik, Vincenz Dlask, Fz. Mayer, Ludw. Schneider, Fz. Kramař, Ferd. Lenz, Rudolf Mazanek, Adolf Scherl, Carl Mucek, Fz. Ringer, Carl Rudda, Wilh. Sak, Josef Spindler, Emil Tippmann, Wenzel Rziha, Rudolf Schneiberg, Wilh. Lang, Emil Hofmann, August Scheiner, Jaroslav Storch, Fdch. Voldán, Alois Gottlieb, Wilh. Marschall, Carl Ruml, Aug. Vambersky, Joh. Stejskal, Fz. Vavra und Joh. Vlasák zu Obercontroloren der technischen Finanzcontrole der Finanz-Landesdirection in Prag ernannt.

Der Finanzminister hat die Obercontrolore Fdch. Fink, Otto Jirusch, Adolf Ehrenstein und Fdch. Neuwirth zu Inspectoren der technischen Finanzcontrole und die Controlore Wilh. Brobretzky Edlen v. Arvenau, Gustav Mareš, Rudolf Peksa, Heinr. Prochaska, Fdch. Raschka, Gustav Raulich, Ludw. Siegel, Ferd. Smutny, Carl Staffa, Josef Trausel, Wenzel Wesnitzky, Ignaz Keyř, Josef Pleskot, Emanuel Ressel, Josef Krschka, Victor Feltl, Carl Stibal und Vincenz Theodor Magerstein zu Obercontroloren der technischen Finanzcontrole der Finanz-Landesdirection in Brünn ernannt.

Der Finanzminister hat die Obercontrolore Josef Barta und Hermann Wilke zu Inspectoren der technischen Finanzcontrole und die Controlore Julius Fronius, Fz. Vesely, Carl Nelhiebel und Ernst Ritter Hoschek v. Mühlheim zu Obercontroloren der technischen Finanzcontrole in Troppau ernannt.

Der Finanzminister hat den Rechnungsrevidenten Theodor Trcka zum Rechnungsrathe der Finanz-Landesdirection in Prag ernannt.

Der Finanzminister hat die Obercontrolore Bogdan Hoff, Alex. Adelmann, Kasimir Kłebkowski, Anton Swiatkowsky und Bronisl. Adjukiewicz zu Inspectoren der technischen Finanzcontrole und den Controlor Stanislaus Ritter v. Czarnowski zum Obercontrolor der Finanz-Landesdirection in Lemberg ernannt.

Der Handelsminister hat den Postverwalter Heinr. Lorenz zum Oberpostverwalter in Pardubitz (Bahnhof) ernannt.

Das Präsidium der n. ö. Finanz-Landesdirection hat die Adjuncten Hubert Strouhal, Alois Stein, Sigm. Mayer, Ed. Zimmer, Leonh. Friedrich, Paul Kaszper und Bratislav Haba zu Controloren der technischen Finanzcontrole in der IX. Rangsclasse, die Assistenten Hugo Soukal, Alois Prakesch, Wenzel Zednik, Carl Klein, Dominik Bařtipan, Emanuel Jeřabek, Alois Novotny, Fz. Paule, Anton Franc und Josef Schebesta zu Adjuncten der technischen Finanzcontrole in der X. Rangsclasse ernannt.

Der Finanzminister hat den Adjuncten der Prager Landeshauptcasse Georg Skvor zum Hauptcassier mit der VIII. R.-Cl. daselbst ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Rechnungs-Assistenten Anton Chlubny zum Rechnungs-Official und den Rechnungspraktikanten Ernst Franzl zum Rechnungs-Assistenten ernannt.

Erledigungen.

Rechnungspraktikantenstelle beim k. k. Ackerbauministerium mit 300 fl. jährlichem Adjutum bis 16. Februar. (Amtsblatt Nr. 29.)

Mehrere Verwaltersstellen bei den Verzehrungssteuer-Linienämtern in Wien mit der IX. Rangsclasse, mehrere Controlorsstellen in der X. Rangsclasse, mehrere Officialsstellen in der X. Rangsclasse, mehrere Assistentenstellen in der XI. Rangsclasse bis 12. März. (Amtsblatt Nr. 32.)

Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 13 und 14 der Erkenntnisse 1897.

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann.

Druck von Gottlieb Gistel & Comp. in Wien.